

§ 2252 BGB

(1) Ein nach § [2249 BGB](#), § [2250 BGB](#) oder § [2251 BGB](#) errichtetes [Testament](#) gilt als nicht errichtet, wenn seit der Errichtung drei Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt.

(2) Beginn und Lauf der Frist sind gehemmt, solange der Erblasser außerstande ist, ein [Testament](#) vor einem Notar zu errichten.

(3) Tritt im Falle des § [2251 BGB](#) der Erblasser vor dem Ablauf der Frist eine neue Seereise an, so wird die Frist mit der Wirkung unterbrochen, dass nach Beendigung der neuen Reise die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

(4) Wird der Erblasser nach dem Ablauf der Frist für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so behält das [Testament](#) seine Kraft, wenn die Frist zu der Zeit, zu welcher der Erblasser nach den vorhandenen [Nachrichten](#) noch gelebt hat, noch nicht verstrichen war.